



öffentlich (ö)

nichtöffentlich (nö)

Az.: 968.11

DikZ.: Ke/BK Datum: 08.05.2017

Vorgang: Vorlage 168/2009

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	18.05.2017		X		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales					
Gemeinderat	23.05.2017			X	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wie in Anlage 1 abgedruckt.

Gesetzliche/vertragliche Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

HHSt: **1.9000.022000, siehe Sachdarstellung**

	Ausgaben neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außerplanmäßige Ausgaben +; Minderausgaben -)	Einnahmen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Jährliche laufende Belastung (Folgekosten):

(einschl. kalkulatorischer Kosten abzgl. Folgeerträge und -einsparungen)

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben siehe Beschlussvorschlag oben!

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Die aktuell gültige Hundesteuersatzung gilt seit dem 1. Januar 2010. Sie wurde vom Gemeinderat als Neufassung auf der Basis der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags beschlossen. In der Leitfassung der Mustersatzung waren in § 6 Befreiungstatbestände für hilfsbedürftige Personen sowie für Rettungshunde enthalten. Ergänzend dazu hat der Gemeinderat als weitere Tatbestände „Wachhunde im Außenbereich“ sowie „Jagdhunde von bestätigten Jagdaufsehern bzw. Jagdausbungsberechtigten“ zusätzlich aufgenommen.

Die im Jahr 2014 ergänzte Fassung der Mustersatzung des Gemeindetags sieht in § 6 als weiteren Befreiungstatbestand sogenannte Diabetikerwarnhunde und Epileptikerwarnhunde vor. Darunter sind ausgebildete Assistenzhunde zu verstehen. Die Besonderheit dieser Hunde besteht darin, dass nur Hunde, die über eine angeborene Fähigkeit verfügen, ausgebildet werden können. Sie haben die Fähigkeit, vor einer lebensbedrohenden Situation einen Diabetiker bzw. Epileptiker zu warnen. Dementsprechend hoch sind auch die Kosten für den Erwerb eines solchen Hundes und seine Ausbildung. Diese Ausbildung gibt es seit 2003 in den USA, seit 2007 wird sie auch in Deutschland angeboten.

Inzwischen haben einige Kommunen den zusätzlichen Befreiungstatbestand in ihre örtlichen Satzungen aufgenommen. Für einen Bürger der Stadt Remseck war dies Anlass, eine Aufnahme des Befreiungstatbestands auch in die örtliche Satzung anzuregen. In der als Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird diese Anregung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die finanziellen Auswirkungen werden aller Voraussicht nach unbedeutend sein. Derzeit ist kein Fall in Remseck am Neckar bekannt, der eine solche Befreiung bereits in Anspruch nehmen könnte.

Weiter beigefügt ist der Vorlage eine Übersicht über die aktuellen Steuersätze im Landkreis und in Nachbarkommunen (Anlage 2). Daraus ist ersichtlich, dass Remseck mit den seit 2010 geltenden 132 € Jahressteuer für den Ersthund unverändert den höchsten Steuersatz erhebt. Eine Anpassung im Zusammenhang mit dieser Satzungsänderung wird von Seiten der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Die aktuelle Fassung der Hundesteuersatzung kann als Anhang zu dieser Vorlage im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in Remseck am Neckar

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar amfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Fassung vom 1. Januar 2010 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist,
4. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern und Jagdausübungsberechtigten (Jagdpädchter oder Eigentümer einer Eigenjagd), soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.
5. **Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersteuersatzung) tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Remseck am Neckar,

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umfrage Hundesteuersätze 2017

	Hundesteuer in €	Erhöhung gültig ab	Bemerkung
Affalterbach	80		
Asperg	120		
Benningen	100		
Besigheim	96		
Bietigheim-Bissingen	96		
Bönnigheim	120		
Ditzingen	85		
Eberdingen	84		
Erdmannhausen	108		
Erligheim	84		
Fellbach	108		
Freiberg a.N.	120		
Freudental	96		
Gemrigheim	84		
Gerlingen	102		
Großbottwar	108		
Hemmingen	84		
Hessigheim	84 -> 108	01.01.2017	
Ingersheim	84		
Kirchheim a.N.	84 -> 96	01.01.2017	
Korntal-Münchingen	90		
Kornwestheim	108 -> 132	01.01.2017	
Löchgau	100		
Ludwigsburg	120		
Marbach a.N.	96		
Markgröningen	120		
Möglingen	120		

Umfrage Hundesteuersätze 2017

	Hundsteuer in €	Erhöhung gültig ab	Bemerkung
Mundelsheim	96		
Murr	72 -> 84	01.01.2017	
Oberriexingen	100		
Oberstenfeld	96 -> 108	01.01.2017	Ggf. ab 2018 nochmals Erhöhg.
Pleidelsheim	84		
Remseck a.N.	132		
Sachsenheim	108		
Schwieberdingen	90		
Sersheim	84		
Steinheim	108		
Stuttgart	108		
Tamm	85		Eventuell! Höhe noch unbekannt
Vaihingen Enz	100		
Waiblingen	120		
Walheim	108		
Winnenden	120		